

Ehrenordnung der Stadt Willich

für die Mitglieder des Rates der Stadt Willich und dessen Ausschüsse

Der Rat der Stadt Willich hat aufgrund des § 43 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW S. 1346) in seiner Sitzung vom 22.11.2022 die folgende Neufassung der Ehrenordnung beschlossen.

I. Transparenz

§ 1 Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse der Stadt Willich geben dem/der BürgermeisterIn zu Beginn Ihrer Tätigkeit, gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW schriftlich Auskunft (**Anlage 1 – Auskunft zur Ehrenordnung**) über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:
- a) **Name, Vorname(n)**, Anschrift des Hauptwohnsitzes
 - b) Familienstand, ggf. Name der Ehefrau/des Ehemannes und Name/n des Kindes/der Kinder
 - c) **ausgeübter Beruf**
 - bei nicht selbstständiger Beschäftigung: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn/der Arbeitgeberin/Dienstherrin, **Art der Beschäftigung** (Funktion und Stellung im Betrieb einschl. einer evtl. Betätigung im Betriebsrat);
 - **bei Selbstständigen:** Angabe der **Art der Tätigkeit/Bezeichnung** des Berufszweigs;
 - **bei mehreren ausgeübten Berufen:** Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit;
 - d) **Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung, Anstalt des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaft.** Hierzu zählen auch Funktionen, die mittelbar bzw. unmittelbar auf eine Entscheidung des Rates zurückzuführen sind. **Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen und sonstigen ähnlichen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen.** Hierzu zählen auch Funktionen, in die der/die Betreffende aufgrund eines Ratsbeschlusses entsandt wurde.
 - e) Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen;

- f) Beraterverträge oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufs erfolgen;
 - g) Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere Erstattung von Gutachten;
 - h) Vereinbarungen, wonach während oder nach der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Mandat stehen, übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
 - i) Beteiligungen an Unternehmen größer/gleich 10,00%
 - j) Grundvermögen/Grundbesitz innerhalb der Stadt Willich
- (2) Wird für eine Tätigkeit, bzw. eine Beteiligung im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) - h) eine Vergütung gezahlt, so ist diese Vergütung nur dann anzuzeigen, wenn sie jeweils 500,00€ pro Jahr übersteigt.
- (3) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (4) Die Pflicht gemäß § 31 GO NRW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt.
- (5) In Zweifelsfällen ist das Mitglied des Rates oder des Ausschusses verpflichtet, sich durch Rückfrage bei dem/der BürgermeisterIn über den Inhalt und Umfang seiner Anzeigepflicht zu vergewissern.

§ 2 Anzeigeverfahren

- (1) Die Anzeige nach § 1 erfolgt schriftlich binnen zwei Monaten nach der konstituierenden Ratssitzung oder einer Änderung der anzuzeigenden Verhältnisse gegenüber dem/der BürgermeisterIn.
- (2) Die Mitglieder werden unmittelbar nach Mandatsübernahme sowie in der Folgezeit einmal jährlich von dem/der BürgermeisterIn über den Inhalt der Ehrenordnung und den Umfang der Anzeigepflicht aufgeklärt. In Zweifelsfällen hat sich das Mitglied durch Rückfrage bei dem/der BürgermeisterIn über den Inhalt seiner Anzeigepflicht zu erkundigen.

§ 3 Veröffentlichung

- (1) Aufgrund des § 16 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) werden in § 1 Abs. 1 a), c), d), e) und f), g), h) und i) in Fettdruck dargestellten Angaben über das Ratsinformationssystem im Internet veröffentlicht. Anstelle des Hauptwohnsitzes wird lediglich der Wohnort mit Postleitzahl veröffentlicht. Eine Aktualisierung dieser Daten erfolgt regelmäßig, spätestens jedoch zum 01.03. eines jeden Jahres.

Zusätzlich zu diesen Angaben erfolgt als Mindestinhalt im Ratsinformationssystem die Veröffentlichung der Partei- und Gremienzugehörigkeit. Die Angabe der Wohnanschrift, einer privaten bzw. beruflichen Telefon-/Faxnummer, einer Homepage, des Geburtsdatums, eines Postfachs und die Veröffentlichung eines Lichtbildes bedürfen der vorherigen Zustimmung. Eine E-Mail-Adresse ist zur Verfügung zu stellen und wird in einem Kontaktformular im Ratsinformationssystem hinterlegt.

- (2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und seiner Ausschüsse verwendet werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Sie werden nach Ablauf der Legislaturperiode innerhalb von zwei Monaten vernichtet.

II. Korruptionsprävention und Vermeidung von Interessenkonflikten

§ 4 Zuwendungen

Über Zuwendungen (ausgenommen Entschädigungen nach den §§ 45 und 46 und 113 GO NRW), die die Mitglieder für ihre politische Tätigkeit als Mitglied des Rates oder seiner Ausschüsse erhalten haben, haben sie gesondert Rechnung zu führen. Sie sind dem/der BürgermeisterIn schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Zuwendung anzuzeigen.

§ 5 Prävention von Korruption

- (1) Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist.
- (2) Sie verpflichten sich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke, Einladungen oder sonstigen materiellen oder immateriellen Vorteile anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, soweit sie ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Rat oder im Ausschuss angeboten werden. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugutekämen.
- (3) In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind solche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat oder Ausschuss zu unterlassen, die geeignet sind, den Eindruck hervorzurufen, als wolle das Rats- oder Ausschussmitglied sich oder einem Dritten dadurch einen Vorteil verschaffen.
- (4) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit des Rates oder seiner Ausschüsse betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, unverzüglich dem/der BürgermeisterIn an.
- (5) Sie treiben die Korruptionsprävention an und verhalten sich vorbildlich.

- (6) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Willich unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit dem Verbot von Bestechlichkeit von Mandatsträgern gem. § 108e StGB und, soweit sie vom Rat zur Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben, die über ihre Mandatstätigkeit hinausgehen (z.B. als Mitglied im Aufsichtsrat einer städtischen Beteiligungsgesellschaft), bestellt worden sind, auch dem Verbot der Vorteilsannahme und der Bestechlichkeit i.S.d. §§ 331 ff. StGB (Amtsträgerkorruption).

§ 6 Einladungen

- (1) Die Teilnahme an repräsentativen Empfängen, Essen oder Veranstaltungen (z.B. aus den Bereichen Kultur, Sport, Brauchtum oder Netzwerktreffen) gehört grundsätzlich zur Ausübung, insbesondere der repräsentativen Funktion des Mandats und damit zu den Pflichten der Mandatstätigkeit (**mandatsbezogene Veranstaltungen**). Die Annahme einer Einladung zu einem solchen Anlass ist nicht zu beanstanden, wenn sie einen Bezug zur Stadt Willich hat und einen angemessenen Umfang nicht überschreitet. Dies gilt auch für die im Rahmen einer Mandatsbezogenen Veranstaltung erfolgende Bewirtung.
- (2) Die Annahme einer Einladung bzw. Freikarte zu Veranstaltungen oder Essen, die nicht unter Absatz 1 fallen (**sonstige Veranstaltungen**) und den Wert von 50,00 EUR nicht überschreiten, ist grundsätzlich als angemessen anzusehen und nicht zu beanstanden. Die Annahme einer Einladung zu einer derartigen Veranstaltung oder einer Freikarte, die diesen Wert überschreitet, sowie wiederholte Einladung innerhalb eines Jahres durch den gleichen Geber/die gleiche Geberin ist dem/der BürgermeisterIn und dem Ehrenrat anzuzeigen.
Nimmt das Mitglied an einer **sonstigen Veranstaltung** im Auftrag des Rates, eines Ausschusses oder auf Einladung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder in deren Vertretung teil, entfällt die Anzeigepflicht, auch für eine Einladung des Partners/der Partnerin.
- (3) Das Mitglied prüft in jedem Einzelfall, ob sich aus einer Einladung, insbesondere im Falle ihrer Wiederholung, eine Abhängigkeit oder auch nur der Eindruck einer solchen Abhängigkeit ergeben kann. Im Zweifelsfall soll die Einladung abgelehnt oder vorher eine Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Ehrenrats eingeholt werden.
- (4) Private und berufliche Einladungen ohne Bezug zum Mandat fallen nicht unter den Geltungsbereich vorstehender Regelungen.

§ 7 Reisen

- (1) Dienstreisen der Ausschüsse oder einzelner Mitglieder des Rates oder der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses.
- (2) Reisen im Rahmen der Tätigkeit für die Stadt Willich in einem Aufsichtsgremium einer Beteiligungsgesellschaft gelten als genehmigt, sofern

- a) der Zweck der Reise vom Gegenstand der Gesellschaft gedeckt ist,
- b) der Nutzen sowie die zu erwartenden Erkenntnisse für die Gesellschaft dokumentiert sind,
- c) die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen der Reise stehen und
- d) die Reise von der Geschäftsleitung beschlossen und vom Aufsichtsrat auf Grundlage eines detaillierten Reise- und Kostenplanes genehmigt wurde.

§ 8 Geschenke

- (1) Die Annahme von Geld, Sachgeschenken sowie immateriellen Vorteilen bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie im Hinblick oder in Bezug auf das Mandat zugewendet werden, ist generell unzulässig. Zulässig ist die Annahme von geringwertigen Sachgeschenken bis zu einer Wertgrenze von 50,00 EUR, etwa Massenwerbeartikel, Blumensträuße oder von ähnlichen, im Rahmen des Üblichen liegenden Aufmerksamkeiten.
- (2) Höherwertige Geschenke bei offiziellen Anlässen, deren Ablehnung gegen die Regeln der Höflichkeit verstoßen würde, sind unverzüglich bei dem/der BürgermeisterIn abzugeben. Liegt der Antrag eines Mitglieds vor, ein Geschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt der/die BürgermeisterIn den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. An die Stadtkasse zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 50,00 EUR.

§ 9 Spenden

Die Mitglieder des Rates der Stadt und der Ausschüsse nehmen keine Geld- oder Sachspenden für ihre Mandatstätigkeit entgegen mit Ausnahme von Zuwendungen, die bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für die Stadt gewährt werden. Derartige Zuwendungen sind unverzüglich an den/die BürgermeisterIn weiterzuleiten. Im Hinblick auf Parteispenden wird auf die Regelung des § 25 des Parteiengesetzes hingewiesen.

III. Ehrenrat und Ehrenerklärung

§ 10 Ehrenerklärung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Willich geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Ehrenerklärung zur Korruptionsprävention ab (siehe Anlage 2 – Ehrenerklärung).

§ 11 Ehrenrat

Es wird ein Ehrenrat unter Vorsitz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gebildet, der sich aus den Mitgliedern des Ältestenrats zusammensetzt (stellvertretende BürgermeisterInnen und Fraktionsvorsitzende).

§12 Informationspflicht

Der/Die BürgermeisterIn erstattet dem Ehrenrat und dem Rat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Ehrenordnung sowie eine anonymisierte Aufstellung zu § 5 Abs. 4, § 8 Abs. 2 und § 9.

IV. Verfahren

§ 13 Verfahren bei Verletzung der Anzeigepflicht

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates oder der Ausschüsse seine Pflichten gemäß §§ 1 – 9 verletzt hat, hat der/die BürgermeisterIn den Sachverhalt aufzuklären, nachdem er das Mitglied angehört hat. Der/Die BürgermeisterIn kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung der Anzeige verlangen.
- (2) Stellt der/die BürgermeisterIn fest, dass ein Mitglied des Rates oder eines Ausschusses seine Pflichten gemäß §§ 1 – 9 verletzt hat, unterrichtet er den Ehrenrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmenden Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Ehrenrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.
- (3) Die Feststellung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, dass ein Mitglied des Rates oder eines Ausschusses seine Pflichten gemäß §§ 1 – 9 verletzt hat, wird im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzungsvorlage – auf Verlangen des Betroffenen mit seiner Erwiderung – den Mitgliedern des Rates zur Verfügung gestellt. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann der/die BürgermeisterIn veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Rats- oder Ausschussmitglied es verlangt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 22.11.2022 in Kraft.

**Auskunft nach § 1 der Ehrenordnung
der Stadt Willich i.V.m § 43 Abs. 3 GO NRW**

a)	Name / Vorname(n):	
	Anschrift :	
b)	Familienstand :	
	Name des Ehepartners :	
	Name/n des Kindes/der Kinder :	
c)	ausgeübter Beruf:	
	bei Unselbständigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn/der Arbeitgeberin/Dienstherrin und der Art der Beschäftigung (Funktion und Stellung im betrieb einschl. einer evtl. Betätigung im Betriebsrat)	
	bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit/Bezeichnung des Berufszweigs	
	bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der berufl. Tätigkeit	
d)	Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung, Anstalt des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaft. Hierzu zählen auch Funktionen, die mittelbar bzw. unmittelbar auf eine Entscheidung des Rates zurückzuführen sind.	

	<p>Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen und sonstigen ähnlichen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen. Hierzu zählen auch Funktionen, in die der/die Betreffende aufgrund eines Ratsbeschlusses entsandt wurde</p>	
e)	<p>Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen;</p>	
f)	<p>Beraterverträge oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;</p>	
g)	<p>Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten;</p>	
h)	<p>Vereinbarungen, wonach während oder nach der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Mandat stehen, übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;</p>	
i)	<p>Beteiligungen an Unternehmen größer / gleich 10,00 %</p>	

j)	Grundvermögen/Grundbesitz innerhalb der Stadt Willich (Angabe der Adressen oder Flurstücke)	
----	---	--

Willich, den _____

(Unterschrift)



**Ehrenerklärung zur Korruptionsprävention
gemäß § 10 der Ehrenordnung
für die Mitglieder des Rates der Stadt Willich und seiner Ausschüsse**

Name, Vorname(n): _____

1. Ich verpflichte mich, Wissen, dass ich durch meine Tätigkeit im Rat der Stadt Willich, in dessen Ausschüssen oder sonstigen Gremien als MandatsträgerIn erlange, weder für private wirtschaftliche Interessen zu nutzen, noch an Dritte, die es für wirtschaftliche Interessen nutzen könnten, weiterzugeben.
2. Ich verpflichte mich, keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile, die mir im Hinblick auf Entscheidungen eines einschlägigen Gremiums angeboten werden, anzunehmen oder einzufordern. Dies gilt auch für Vorteile oder Forderungen, die nicht mir direkt, sondern Dritten zu Gute kämen.
3. Ich verpflichte mich, Fälle von Korruption, von denen ich Kenntnis erhalte, dem/der BürgermeisterIn anzuzeigen.
4. Ich verpflichte mich, Interessenkonflikte, die sich zwischen privaten wirtschaftlichen Interessen und Abstimmungen in einem einschlägigen Gremium ergeben, vor der Beratung anzuzeigen.
5. Ich verpflichte mich, die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voranzutreiben und zu vertreten.

Willich, den _____

Unterschrift: _____